BBB - Fraktion
Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender
Kurt-Schumacher-Ring 15
D-63486 Bruchköbel
Tel.: 06181 4343885
E-Mail: alexander.rabold@brk-bb.de

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion
Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 23.11.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzler
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Antrag:
Verjährungsunterbrechende Maßnahmen für Rückforderungsansprüche gegen die KVG.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzler,

die BBB Fraktion stellt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2017 den folgenden Antrag:

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig bis zum 31.12.2017 verjährungsunterbrechende Maßnahmen hinsichtlich möglicher Rückforderungsansprüche der Stadt Bruchköbel gegen die KVG aus Überhöhten Zahlungen im Jahr 2014 zu ergreifen; vorzugsweise mit der KVG eine Vereinbarung zuschließen, dass im Hinblick auf noch zu klärende Rückforderungsansprüche der Stadt Bruchköbel aus dem Jahre 2014 die KVG auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Begründung:

Die Arbeit des Akteneinsichtsausschusses' ungeklärte ÖPNV Ausgaben' hat ergeben, dass die Stadt Bruchköbel im Jahre 2014 an die KVG überZahlungen in Höhe von… Euro vorgenommen hat, die auf der Grundlage des Verkehrsvertrages aus dem Jahre 2009 nicht geschuldet waren. Die etwaigen bereicherungsrechtlichen RückzahlungsAnsprüche in dieser Höhe verjähren mit dem 31.12.2017, da ist der Magistrat aufgrund der Mitteilung der Fraktion Bündnis 90, die Grünen vom… 2014 zumindest grob fahrlässig unterlassen hat, vondiesen Rückforderungsansprüchen Kenntnis zu erlangen. RückforderungsAnsprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach Paragraph 812 BGB unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach Paragraph 195 BGB. Diese beginnt gemäß Paragraph 199 Abs. 1 Nummer eins BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründen Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.4. 2016 – 8 U 129/15).

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender